



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat I

► **Nr. 2945 (IV) AaA**

Hannover, 23. Januar 2020

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Ent-hal-tung

Waffenbesitz bei Rechtsextremer Gesinnung oder bei "Reichsbürger*innen"

Anfrage der Regionsabgeordneten Sinja Münzberg vom 07. Januar 2020

Sachverhalt:

Wie der NDR im August 2019 berichtete, verfügen nach Kenntnis der Landesregierung niedersachsenweit mindestens 30 Menschen aus der rechtsextremen Szene über scharfe Schusswaffen. Waffenexpert*innen gehen dem Bericht zufolge sogar von deutlich höheren Zahlen aus.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:

1. Wie viele Menschen in der Region Hannover verfügen über eine Waffenbesitzkarte bzw. einen kleinen oder großen Waffenschein?

Antwort 1:

Die Waffenbehörde der Region Hannover ist zuständig für insgesamt 15 der 20 Umlandkommunen. Die verbleibenden 5 Umlandkommunen und die Landeshauptstadt Hannover haben jeweils eigene Waffenbehörden:

Im Zuständigkeitsbereich der Waffenbehörde der Region Hannover gibt es aktuell 5382 gültige Waffenbesitzkarten. Davon wurden 5.280 an natürliche Personen und 102 an Vereine ausgegeben. Kleine Waffenscheine gibt es aktuell 4.580. „Große Waffenscheine“ besitzen 4 besonders gefährdete Personen und 10 Bewachungsunternehmen.

2. Wie viele davon haben nach Kenntnis der Verwaltung Kontakte in die rechtsextreme oder die Reichsbürger*innenszene?

Antwort 2:

Die Verwaltung hat dazu keine Erkenntnisse. Sofern die Waffenbehörde entsprechende Erkenntnisse erlangen würde, würden Widerrufsverfahren eingeleitet werden (siehe auch Antwort 3).

3. Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung, bei Hinweisen auf entsprechende Kontakte, eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenschein zu verweigern bzw. zu entziehen?

Antwort 3:

Die Zugehörigkeit zu der sog. „Reichsbürger*innenszene“ oder zu rechtsextremen und verfassungsfeindlichen Gruppierungen führt zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit der betroffenen Person. Sofern die Verwaltung bereits bei Antragstellung über Informationen über die Zugehörigkeit der antragstellenden Personen zu den genannten Gruppierungen verfügt, würde der Antrag wegen fehlender waffenrechtlicher Zuverlässigkeit abgelehnt. Bestehende waffenrechtliche Erlaubnisse würden widerrufen und im Einzelfall könnte auch ein Waffenbesitzverbot ausgesprochen werden.

4. Hat die Verwaltung in den letzten 5 Jahren eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenschein aufgrund entsprechender Kontakte verwehrt oder entzogen? Wenn ja, wie viele?

Antwort 4:

In den letzten 5 Jahren gab es insgesamt 10 solcher Ablehnungs- bzw. Widerrufsverfahren.

5. Hat die Verwaltung Kenntnis darüber, über wie viele und welche Waffen Menschen mit entsprechenden Kontakten verfügen?

Antwort 5:

Die Verwaltung hat dazu keine Erkenntnisse. Gäbe es solche, würden Widerrufsverfahren eingeleitet werden (siehe auch Antwort 3).

6. Inwiefern hat die Verwaltung im Rahmen der Genehmigung von Waffenbesitzkarten und Waffenscheinen Kontakte zu den Sicherheitsbehörden?

Antwort 6:

Vor der Ersterteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis und danach im dreijährigen Abstand erfolgt eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Waffenbehörde. Dazu werden eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Aus-

kunft aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle eingeholt (§ 5 WaffG).

Im Rahmen der aktuell anstehenden Änderung des Waffenrechts ist hier zusätzlich noch eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz vorgesehen. Wie diese Regelabfrage künftig in Niedersachsen umgesetzt werden soll, ist derzeit noch nicht geklärt.

Anlage(n):